

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 27/10 B

L 8 KR 244/09 (Hessisches LSG)
S 6 KR 287/03 (SG Marburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

SIGNAL IDUNA IKK,
Fresekenweg 2, 59755 Arnsberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juli 2010
durch den Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Januar 2010
Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1957 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem (sozial-gerichtlich im April 2003 anhängig gemachten) Begehren auf Gewährung von Krankengeld über den 26.1.2003 hinaus in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende SG-Urteil vom 12.8.2009 zurückgewiesen: Der Senat habe trotz eines Befangenheitsantrages des Klägers in geschäftsplanmäßiger Besetzung entscheiden können, da der Antrag offensichtlich rechtsmissbräuchlich sei. Der Antrag erschöpfe sich in einer Aneinanderreihung unsachlicher sowie neben der Sache liegender Äußerungen; der Kläger wolle nur verhindern, dass die bereits früher vielfältig in seinen Sachen im Zusammenhang mit Ablehnungs- und Prozesskostenhilfegesuchen tätig gewesenen abgelehnten Richter erneut an einer ihm ungünstigen Entscheidung mitwirkten. In der Sache habe der Kläger keinen Erfolg, weil die vom SG vorgenommenen medizinischen Ermittlungen - wie näher ausgeführt wird - zu Recht keine über den 26.1.2003 hinausgehende Arbeitsunfähigkeit ergeben hätten. Verfahrensfehler (wegen eines vom SG nicht verschobenen Verhandlungstermins, wegen eines zum dritten Mal gestellten Antrags auf Prozesskostenhilfe <PKH>, wegen einer vom Kläger an einen Sachverständigen gerichteten Aufforderung, sein Gutachten zurückzuziehen, und wegen eines nicht gesondert beschiedenen <zum wiederholten Mal gestellten> Befangenheitsantrags gegen die Kammervorsitzende) seien dem SG nicht unterlaufen. Ausführungen des Klägers zur Unrichtigkeit des SG-Urteils träfen inhaltlich nicht zu (*Beschluss vom 28.1.2010*).
- 2 Der Kläger wendet sich nunmehr mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und begehrt zugleich die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts, um gegen die Nichtzulassung vorgehen zu können.

II

- 3 Der Antrag der Klägers auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den LSG-Beschluss vom 28.1.2010 ist abzulehnen.
- 4 1. Ein Anspruch des Klägers auf die begehrte PKH (unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten) besteht nicht.
- 5 Der PKH-Anspruch setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die vom Kläger in den Blick genommene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision



im LSG-Beschluss voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei summarischer Prüfung spricht trotz des umfangreichen Vorbringens des Klägers, insbesondere in Bezug auf gerügte Verfahrensfehler des SG und des LSG, nichts Hinreichendes dafür, dass die aus den Akten ersichtlichen Umstände zu den im Gesetz genannten Zulassungsgründen nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG führen und erfolgreich geltend gemacht werden könnten.

- 6 Der Rechtsstreit des Klägers bietet bei überschlägiger Würdigung keinen Anhalt für eine über die Umstände seines Einzelfalls hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Es ist nicht ersichtlich, dass sich im Rechtsstreit ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen könnten. Ebenso spricht nichts dafür, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Schließlich ergeben sich bei summarischer Prüfung aus den Akten und dem Klägervorbringen auch keine ausreichenden Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG zu Lasten des Klägers, auf dem der angegriffene berufungszurückweisende LSG-Beschluss beruhen kann (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Dazu beschränkt sich der Senat unter Heranziehung des Rechtsgedankens des § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG auf folgende Ausführungen: Dass dem LSG ein Verfahrensfehler im Sinne eines absoluten Revisionsgrundes unterlaufen sein könnte, liegt nicht nahe. Auch ein sonstiger Verfahrensfehler, auf dem der LSG-Beschluss beruhen kann, ist nicht wahrscheinlich. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) - an den hier vorrangig zu denken wäre - gar nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur unter qualifizierten Voraussetzungen gestützt werden, die hier nicht vorliegen dürften. Da das SG - vom LSG unbeanstandet - in der Sache intensiv hinsichtlich des Vorliegens von Arbeitsunfähigkeit über den 26.1.2003 hinaus ermittelt und die beigezogenen medizinischen Unterlagen und Gutachten ausgewertet und (mit einem für den Kläger ungünstigen Ergebnis) gewürdigt hat, liegt unter diesem Blickwinkel ein sich auf den Entscheidungstenor des Rechtsstreits auswirkender Verfahrensfehler nicht nahe. Das Berufungsgericht hat sich darüber hinaus - trotz eines augenscheinlich obstruktiven Prozessverhaltens des Klägers - in der gebotenen Weise inhaltlich mit seinem Vorbringen befasst, soweit es einen sachlichen und substantiierten Kern hat; es hat dem SG in einer revisionsrechtlich voraussichtlich nicht zu beanstandenden Weise ein verfahrensfehlerfreies Vorgehen attestiert. Dass im Berufungsverfahren fortwirkende Verfahrensfehler des erstinstanzlichen Rechtsstreits vorliegen, kann bei summarischer Prüfung nicht angenommen werden. Wie schon das LSG hervorgehoben hat, ist der Rechtsstreit geprägt durch die Tendenz und die Versuche des Klägers, offenbar befürchtete ungünstige Ergebnisse und Entscheidungen dadurch abzuwenden, dass er immer wieder um sozialgerichtliche Nebenentscheidungen und strafrechtliches Einschreiten nachgesucht hat, um vermeintlich auf anderem Wege (mit Hilfe des Zeitablaufs, mit anderen Sachverständigen und durch



Tätigwerden anderer Richter) erfolgreich sein zu können. Dieser Eindruck bestätigt sich dem Senat bei Zugrundelegung des für das PKH-Verfahren geltenden Überprüfungsmaßstabs. So ziehen sich durch die Akten seine Begehren auf einstweiligen Rechtsschutz, auf PKH, auf Ablehnung von Sachverständigen sowie Richtern erster und zweiter Instanz wegen Besorgnis der Befangenheit, auf Vertagung und Terminaufhebung, Anhörungsrügen sowie Gegenvorstellungen gegenüber gutachterlichen Äußerungen und gerichtlichen Entscheidungen. Die Aktendurchsicht lässt den aus konkreten Umständen des Sach- und Streitstandes gezogenen Schluss des LSG auf die bloße Verfolgung verfahrensfremder Zwecke des Klägers plausibel erscheinen. Auf der Grundlage seines Vorbringens konnte aus Rechtsgründen zB nicht mit einer Vertagung des SG-Termins vom 12.8.2009 in der mehr als sechs Jahren anhängigen Sache wegen einer nicht belegten Verhinderung gerechnet werden; nach Mandatsniederlegung zweier Anwälte und einem gerichtlichen Hinweis auf die entstandene Problematik (Benennung eines vertretungsbereiten Rechtsanwalts) erscheint die Ablehnung der Vertagung nach dem dritten PKH-Antrag bei verständiger Würdigung ebenfalls verfahrensfehlerfrei. Schließlich könnte auch eine in Betracht kommende (im Berufungsverfahren fortwirkende) Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen Nichtermöglichung des persönlichen Erscheinens des Klägers zur mündlichen Verhandlung beim SG voraussichtlich nicht erfolgreich sein, weil das SG eine Anordnung des persönlichen Erscheinens für entbehrlich gehalten hat und der insoweit bestehende Ermessensspielraum (§ 111 Abs 1 Satz 1 SGG) nicht überschritten worden sein dürfte. Ein Gericht ist auch unter dem Blickwinkel von Art 103 Abs 1 GG und § 62 SGG nicht verpflichtet, durch Anordnung des persönlichen Erscheinens dafür Sorge zu tragen, dass jeder Beteiligte auch persönlich vor dem Gericht auftreten kann (vgl zB BSG, Beschlüsse vom 28.7.2009 - B 1 KR 38/09 B - und vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 11 mwN).

- 7 2. Die bereits eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist mangels Vertretungsbefugnis des Klägers vor dem BSG (§ 73 Abs 4 SGG) unzulässig und gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 8 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

